

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Darlehen zur Unterstützung von Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Erl. d. MW v. 26. 3. 2020 — 14-32329 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie mit Mitteln des Landes Darlehen für die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe bei Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Die LHO und die VV-LHO finden keine Anwendung.

1.2 Die Gewährung der Darlehen erfolgt entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1).

Die darlehensgewährende Stelle hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen sicherzustellen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die darlehensgewährende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Darlehen werden zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer im Rahmen der Überwindung der durch die Corona-Pandemie entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt. Sie dienen der Liquiditätssicherung der Unternehmen sowie dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Die Mittel können nicht zum Zweck einer Umschuldung genutzt werden.

3. Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer

3.1 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sind kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Kleine und mittlere Unternehmen i. S. dieser Richtlinie sind wie folgt definiert:

- weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und entweder
- Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. EUR.

3.2 Nicht darlehensberechtigt sind

- kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe in Schwierigkeiten, soweit die Liquiditätsengpässe und Schwierigkeiten nicht erst durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) maßgeblich,
- kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und/oder die vor dem 31. 12. 2019 die Voraussetzungen für die Eröff-

nung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllten. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Darlehensvoraussetzungen

4.1 Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat schriftlich den Liquiditätsengpass sowie den für eine Fortführung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Kapitalbedarf darzulegen.

4.2 Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat die notwendigen banküblichen Unterlagen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 EUR und höchstens 50 000 EUR.

5.2 Die Darlehenslaufzeit beträgt zehn Jahre.

5.3 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % in einer Summe.

5.4 Der Abruf erfolgt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss und ist nur in der Gesamtsumme möglich.

5.5 Während der ersten beiden Jahre werden für die Darlehen keine Zinsen erhoben. Ab dem Beginn des dritten Jahres sind die Kredite monatlich nachträglich mit einer Fälligkeit zum Monatsende zu verzinsen.

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) wird den Zinssatz jeweils unter Beachtung bankenüblicher Markt- und Risikokriterien festlegen.

5.6 Die Darlehen werden während der ersten beiden Jahre tilgungsfrei gestellt.

5.7 Das Darlehen kann von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer jederzeit außerordentlich und kostenfrei ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

5.8 Die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens können im Rahmen des rechtlich Möglichen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens oder der oder des Angehörigen des Freien Berufs angepasst werden.

5.9 Es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und Darlehensbearbeitung erhoben.

5.10 Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.

5.11 Im Rahmen dieser Richtlinie kann je Unternehmen oder Angehöriger oder Angehörigem des Freien Berufs nur ein Darlehen gewährt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Darlehensgewährende Stelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die darlehensgewährende Stelle stellt die für die Antragstellung und Umsetzung der Darlehen erforderlichen Informationen auf Ihrer Internetseite (www.nbank.de) zur Verfügung. Sie schließt mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag.

6.3 Eine Antragstellung ist ab dem 25. 3. 2020 möglich.

6.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 25. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 447